



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Januar 2025

Nummer 3

Inhalt

- | | | |
|----|---|----------|
| 18 | Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 | Seite 38 |
| 19 | Wahlbekanntmachung | Seite 41 |

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|----|---|----------|
| 20 | Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen | Seite 44 |
| 21 | Veröffentlichung eines Flächennutzungsplan-Entwurfs
248. Änderung des Flächennutzungsplans, Arbeitstitel:
„Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen | Seite 48 |
| 22 | Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Südlich Subbelrather Straße/Westlich Hackländerstraße in Köln-Ehrenfeld | Seite 52 |
| 23 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Berichtigung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: Ringstraße 38–46 in Köln-Rodenkirchen | Seite 54 |
| 24 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung | Seite 57 |
| 25 | Wirksamwerden der 208. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Lindgens-Areal“ in Köln-Mülheim | Seite 60 |

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 26 | Teileinziehung eines Straßenteilstückes der Straße Eigelstein von Ebertplatz bis Machabäerstraße
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung | Seite 63 |
|----|---|----------|

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

18 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr

bei der
Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste – Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer*innen zugänglich.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihre Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (03.02.2025 bis 07.02.2025)**, spätestens jedoch am **Freitag, 07.02.2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Straße 68–70, 51105 Köln (16. Tag vor der Wahl), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 92 Köln I, 93 Köln II, 94 Köln III oder 100 Leverkusen – Köln IV

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- 5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne sein*ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein*ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein*ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 21.02.2025 15:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl),

elektronisch, schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) wie folgt beantragt werden:

- 1) online unter [wahlen.koeln](https://www.wahlen.koeln)

im Bereich Bundestagswahl und der Rubrik Briefwahl oder

- 2) durch Einscannen des auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes
- 3) durch Ausfüllen und Zusenden des Abschnitts auf der Wahlbenachrichtigung
- 4) voraussichtlich ab dem 10.02.2025 für alle Wahlkreise im Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln), für den Wahlkreis 93 im Kundenzentrum Rodenkirchen (Mannesmannstraße 10, 50996 Köln), für den Wahlkreis 94 im Kundenzentrum Nippes (Neusser Straße 450, 50733 Köln) und für den Wahlkreis 100 im Kundenzentrum Mülheim (Wiener Platz 2a, 51065 Köln)
- 5) schriftlich an
Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste – Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln
- 6) per E-Mail an wahlamt@stadt.koeln
- 7) per Telefax: 0221 221-21922

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag bis zum Sonntag, 23.02.2025, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er*sie ihn verloren hat, kann ihm*ihr bis zum Tage vor der Wahl (Samstag, 22.02.2025, 12:00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (23.02.2025), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine*n andere*n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung/en kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom*von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die er*sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (Sonntag, 23.02.2025) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 03.01.2025

Andrea Blome
Stadtdirektorin und Kreiswahlleiterin

19 Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23.02.2025 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Köln ist für die Bundestagswahl in vier Wahlkreise eingeteilt.

Diese vier Kölner Wahlkreise sind in 503 Wahlbezirke sowie 503 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 02.02.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl ab ca. 12:30 Uhr im

Briefwahlzentrum in der Koelnmesse
Deutz-Mülheimer Straße 51
50679 Köln

zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er*sie eingetragen ist.
Die Wähler*innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde, erhält jede*r Wähler*in einen Stimmzettel.

Jede*r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes*jeder Bewerbers*Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch unter Angabe dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der*Die Wähler*in gibt

seine*ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er*sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem*welcher Bewerber*in sie gelten soll,

und seine*ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem*der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der
Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste – Wahlamt
Dillenburger Straße 68–70
51105 Köln

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen*ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Köln übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Straße 68–70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, 23.02.2025, in der Zeit von 12:30 bis 18:00 Uhr, kann der Wahlbrief auch zusätzlich im Briefwahlzentrum in der Koelnmesse, Infopoint, Deutz-Mülheimer Straße 51, 50679 Köln abgegeben werden.

In der Zeit vom 10.02.2025 bis zum 21.02.2025 besteht weiterhin die Möglichkeit der Stimmabgabe montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln. Dazu ist die Vorlage der Wahlbenachrichtigung und des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Für den Wahlkreis 93 kann außerdem im Kundenzentrum Rodenkirchen (Mannesmannstraße 10, 50996 Köln), für den Wahlkreis 94 im Kundenzentrum Nippes (Neusser Straße 450, 50733 Köln) und für den Wahlkreis 100 im Kundenzentrum Mülheim (Wiener Platz 2a, 51065 Köln) jeweils von Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Ort und Stelle eine Stimmabgabe erfolgen.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 03.01.2025

Andrea Blome
Stadtdirektorin und Kreiswahlleiterin

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

20 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64492/01, Arbeitstitel „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 0,9 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Nippes, Stadtteil Bilderstöckchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Grünfläche „Klimapark“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Vogesenstraße,
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Am Bilderstöckchen,
- im Westen durch die Escher Straße und den Knotenpunkt Äußere Kanalstraße/ Robert-Perthel-Straße,
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Stadtbezirk Rodenkirchen, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 007, Flurstück 308

Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung

der Planung eines Wohngebietes bestehend aus drei Mehrfamilienhäusern mit ca. 100 Wohneinheiten und eine öffentliche Spielfläche zu schaffen. Die Planung dient der Arrondierung der vorhandenen Bebauungsstrukturen am nördlichen Ortsrand von Bilderstöckchen sowie der Entwicklung einer im Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) ausgewiesenen Wohnbaureservefläche.

Das Kooperative Baulandmodell 2017 (KoopBLM 2017) kommt zur Anwendung. Es gilt die angepasste Fassung der Umsetzungsanweisung des KoopBLM 2017plus vom 05.05.2022.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen wird die 248. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64492/01, Arbeitstitel „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

23. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichenden Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-31642 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

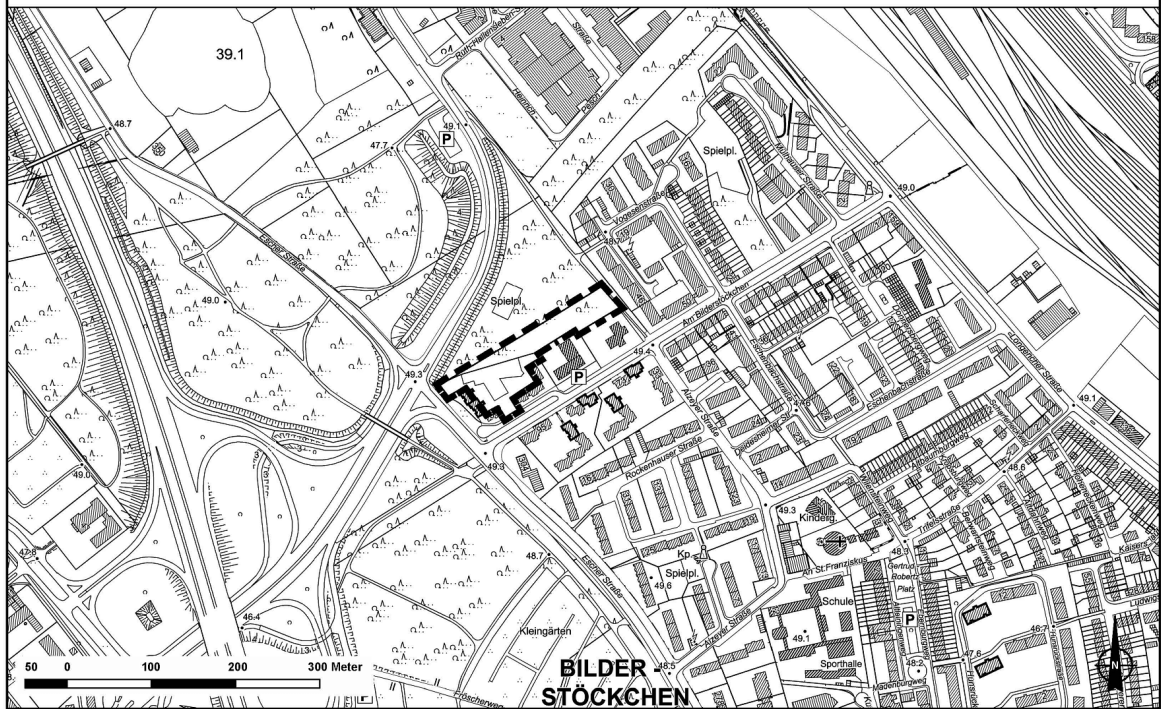
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Sport und den maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109
- Schalltechnische Stellungnahme zum Lärmschutz an der geplanten öffentlichen Spielplatzfläche
- Schalltechnische Untersuchung zum Nachbarschaftslärm (Tiefgaragenzufahrt, Stellplätze, Wärmepumpen)
- Verkehrsuntersuchung und Mobilitätskonzept
- Überflutungsprüfung für das Auftreten eines Starkregenereignisses
- Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zur Altablagerung im Boden
- Luftschadstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen gemäß 39. BImSchV
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II)
- Grünordnungsplan
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Altlasten, Wasser: Oberflächenwasser und Grundwasser, Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge, Hochwasserbelange, Luft: Luftschadstoffe – Emissionen/ Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Lärm, Erschütterungen, sonstige Gesundheitsbelange / Risiken: Störfallrisiko, Magnetfeldbelastung, Besonnung/Belichtung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz, Darstellungen Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).

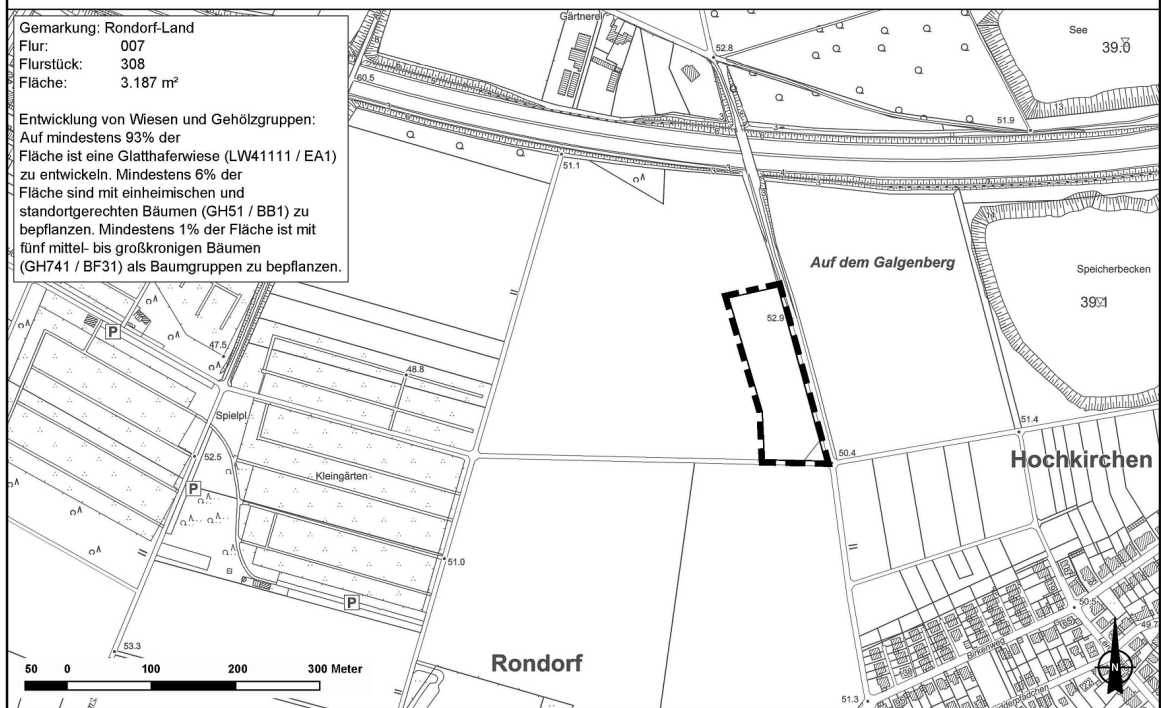
Köln, den 20. Dezember 2024

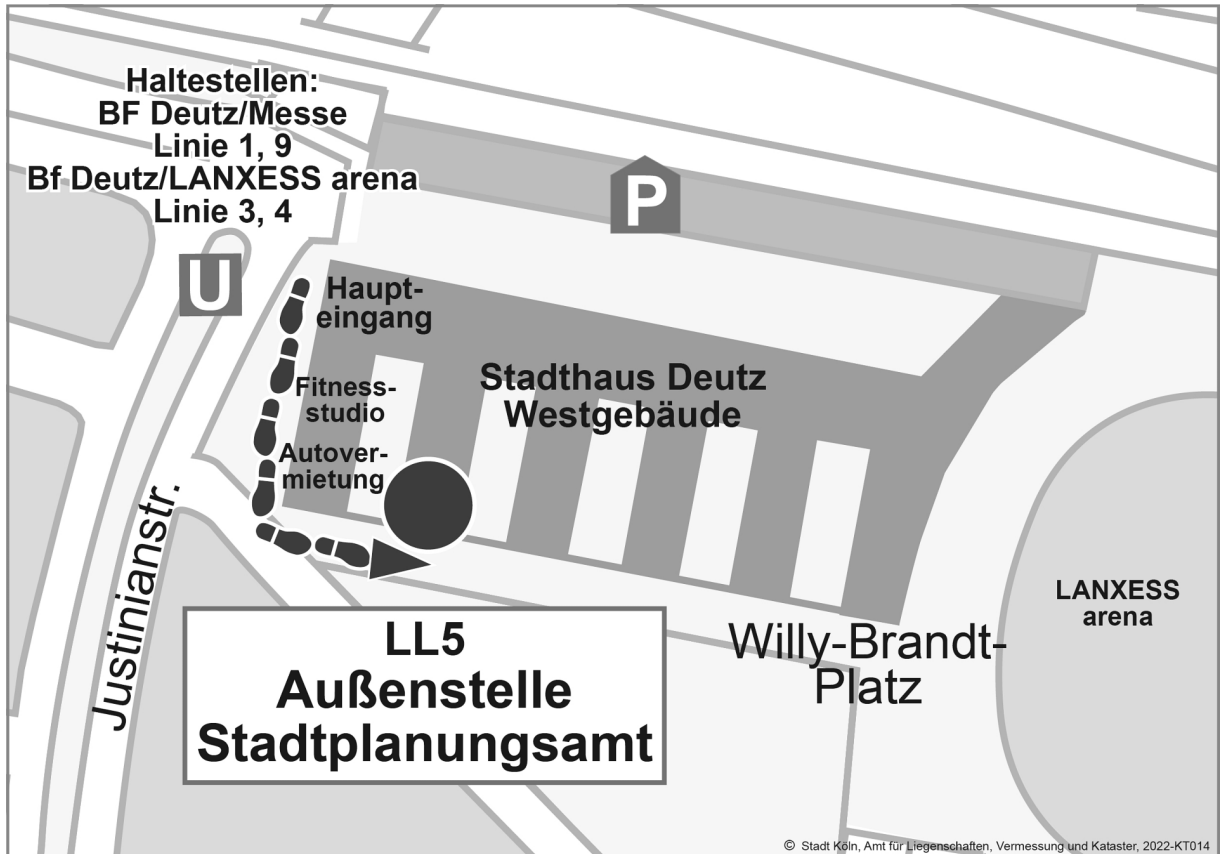
Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 64492/01 Am Bilderstöckchen in Köln - Bilderstöckchen



Lage der externen Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan 64492/01 Am Bilderstöckchen in Köln - Bilderstöckchen





Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

21 Veröffentlichung eines Flächennutzungsplan-Entwurfs

248. Änderung des Flächennutzungsplans, Arbeitstitel:
„Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen

Der Entwurf der 248. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634)
in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der circa 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Bilderstöckchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch die Grünfläche „Klimapark“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Vogesenstraße,
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Am Bilderstöckchen,

- im Westen durch die Escher Straße und den Knotenpunkt Äußere Kanalstraße/ Robert-Perthel-Straße.

Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaureservefläche aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) für Wohnzwecke zu entwickeln. Der im gültigen Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellte Planbereich grenzt unmittelbar an eine bereits bestehende Wohnnutzung entlang der Straße Am Bilderstöckchen sowie der Wohnsiedlung des Stadtteils Bilderstöckchen an. Damit wird beabsichtigt, weiteren Wohnraum zu schaffen, welcher sich im engen räumlichen Zusammenhang bereits bebauter, bestehender Siedlungsstrukturen befindet. Die 248. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die bislang dargestellte „Grünfläche“ künftig als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

Die 248. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen durchgeführt.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der 248. Änderung des FNP „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

23. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichenden Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-26927 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Arten umweltbezogener Informationen

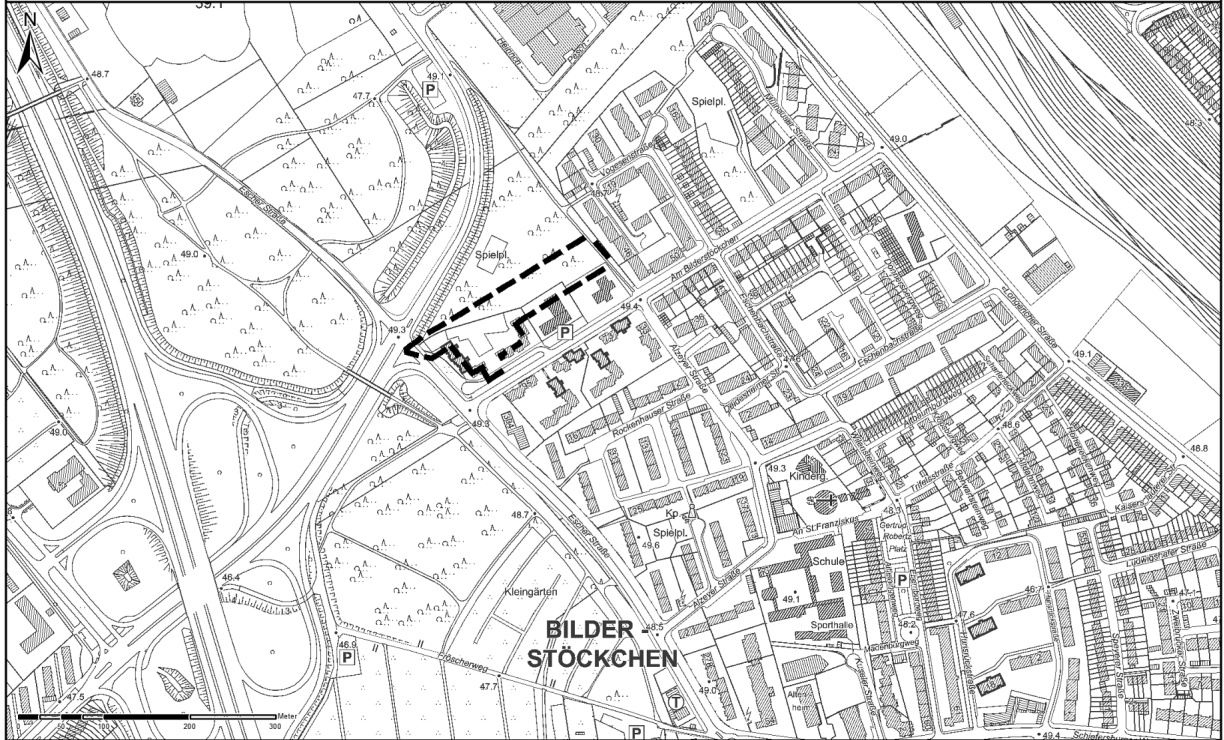
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Sport und den maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109
- Schalltechnische Stellungnahme zum Lärmschutz an der geplanten öffentlichen Spielplatzfläche
- Schalltechnische Untersuchung zum Nachbarschaftslärm (Tiefgaragenzufahrt, Stellplätze, Wärmepumpen)
- Verkehrsuntersuchung und Mobilitätskonzept
- Überflutungsprüfung für das Auftreten eines Starkregenereignisses
- Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zur Altablagerung im Boden
- Luftschadstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen gemäß 9. BImSchV
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II)
- Grünordnungsplan
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Altlasten, Wasser: Oberflächenwasser und Grundwasser, Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge, Hochwasserbelange, Luft: Luftschadstoffe – Emissionen/ Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Lärm, Erschütterungen, sonstige Gesundheitsbelange / Risiken: Störfallrisiko, Magnetfeldbelastung, Besonnung/Belichtung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz, Darstellungen Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).

Köln, den 20. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

248. Flächennutzungsplanänderung "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

22 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Südlich Subbelrather Straße/Westlich
Hackländerstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet nördlich der gemischt genutzten Bebauung (u.a. Kindertageseinrichtung) entlang der Marienstraße, östlich der Wohnbebauung entlang der Alpenstraße, südlich der Subbelrather Straße und westlich durch Wohnbebauung entlang der Hackländer Straße in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Südlich Subbelrather Straße/westlich Hackländerstraße in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, dort Wohnen mit einem Anteil von mindestens 30% in Wohngebäuden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, festzusetzen.

Das ca. 0,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, wird derzeit gewerblich genutzt und ist zusätzlich durch große Parkplatzflächen vollständig versiegelt.

Ziel der Planung ist es, neben der Festsetzung von mindestens 30% öffentlich geförderten Wohnungen, einen Kleinflächigen Einzelhandel/Nahversorger und andere Nutzungen zu integrieren, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Parkraum auch Parkplätze für in der Umgebung Wohnenden (Quartiersgarage) zu schaffen, eine öffentliche Durchwegung zwischen Marienstraße und Subbelrather Straße herzustellen sowie eine klimaneutrale und klimaangepasste Bebauung sicherzustellen.

Hinweis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligungsmöglichkeiten

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Zeitraum vom

23. Januar 2025 bis 7. Februar 2025 einschließlich

auf der Internetseite

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

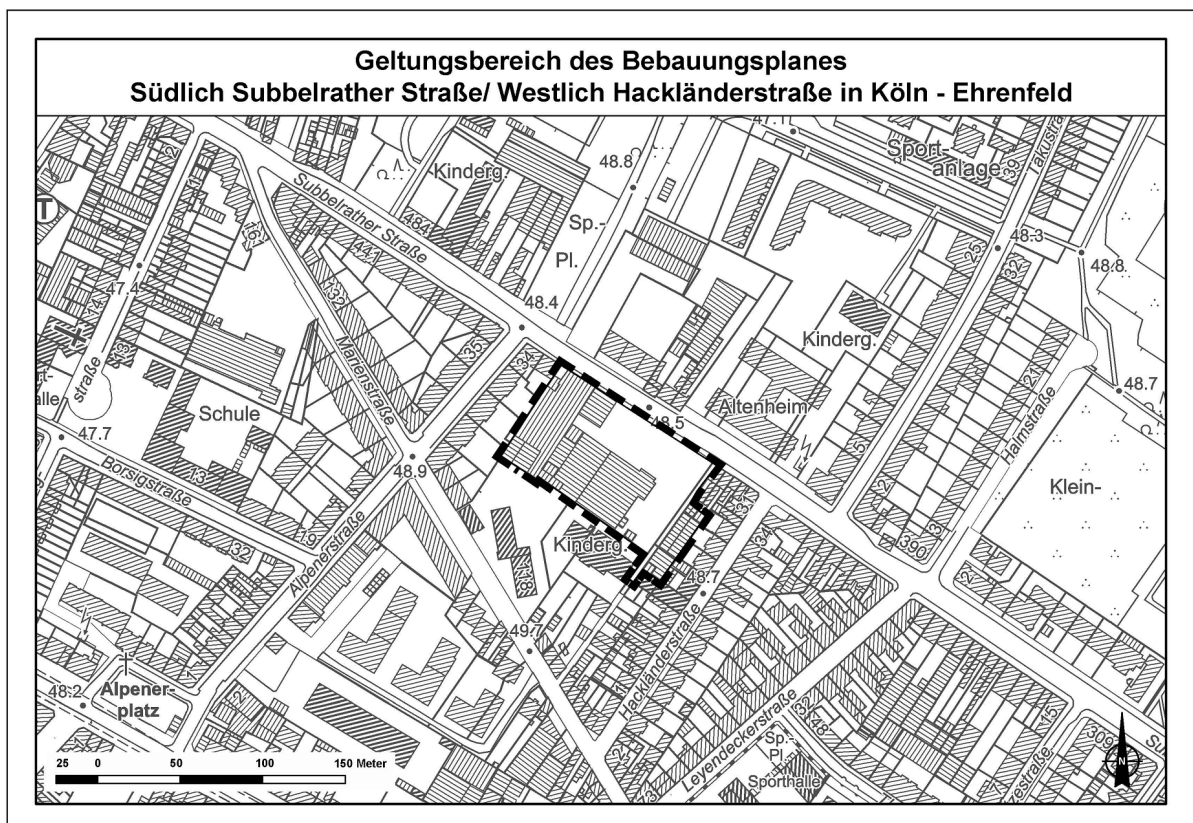
informieren und sich innerhalb des angegebenen Zeitraums insbesondere auf der angegebenen Internetseite, per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de, schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450 zur Planung äußern.

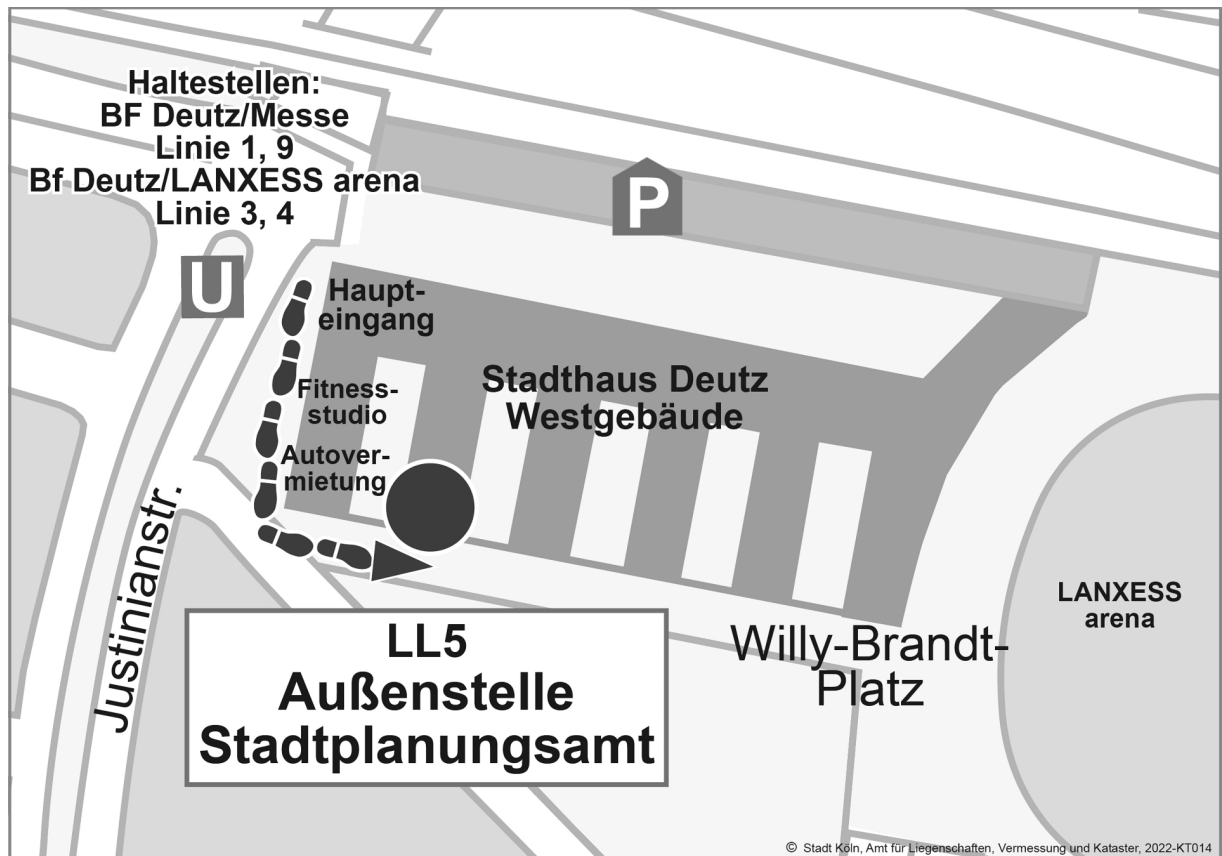
Ergänzend wird das städtebauliche Planungskonzept im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehangen. Die Aushänge im Ladenlokal sind von außen einsehbar.

Inhaltliche Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-30183 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Köln, den 9. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker





Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

23 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Berichtigung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: Ringstraße 38–46 in Köln-Rodenkirchen

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69396/02, Arbeitstitel Ringstraße 38–46 in Köln-Rodenkirchen, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 2,49 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Rodenkirchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung an der Mildred-Scheel-Straße,
- im Osten durch die Ringstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung der Rotterbergstraße/Schützstraße und
- im Westen durch von der Gleisanlage der HGK (Häfen und Güterverkehr AG).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 69396/02, der im beschleunigten Verfahren nach 13 a BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köln

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69396/02, Arbeitstitel: Ringstraße 38–46 in Köln-Rodenkirchen stimmen mit den Darstellungen für den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Köln vom 27.12.1984 nicht überein. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69396/02, Arbeitstitel Ringstraße 38-46 in Köln-Rodenkirchen entsprechend angepasst.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

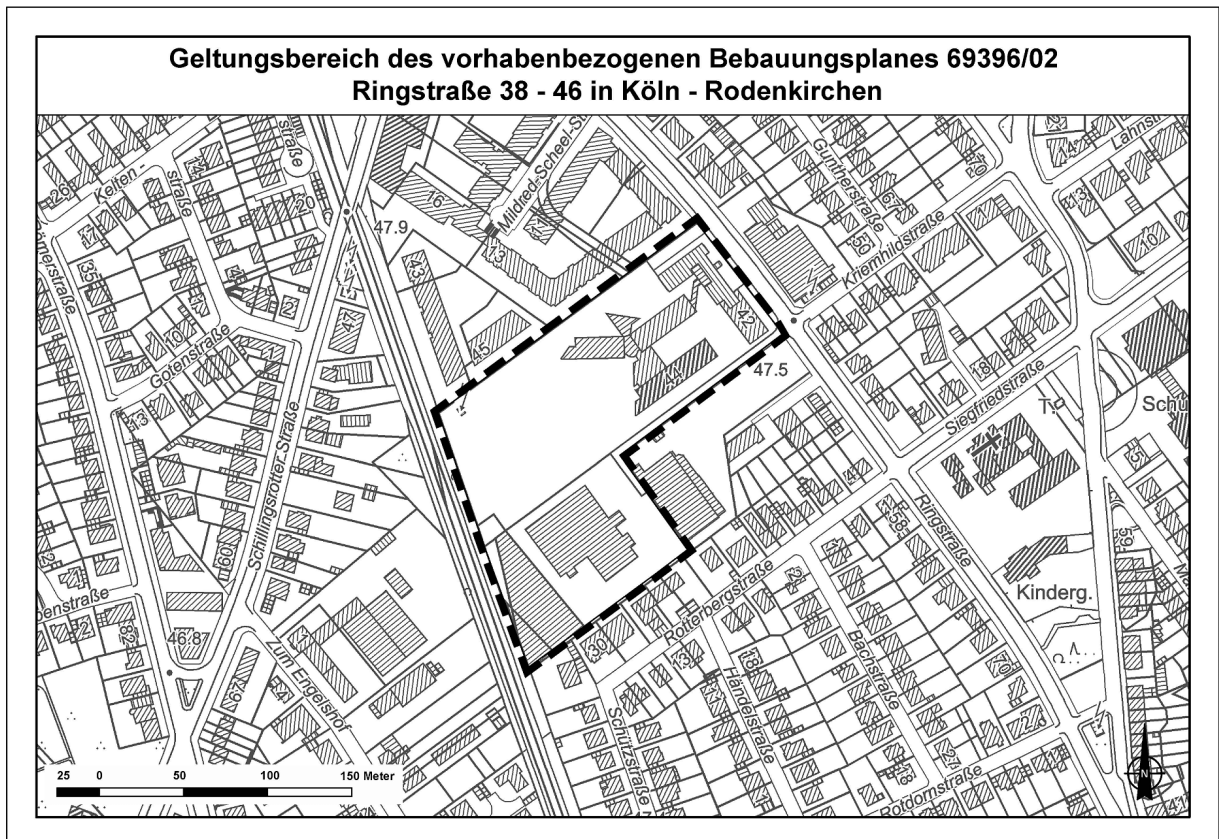
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 19. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

24 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. November 2024 den Bebauungsplan Nr. 68459/02, Arbeitstitel ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,55 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die vorhandenen Bahnanlagen,
- im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße,
- im Süden durch die Opladener Straße und
- im Westen durch den Ottoplatz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 68459/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

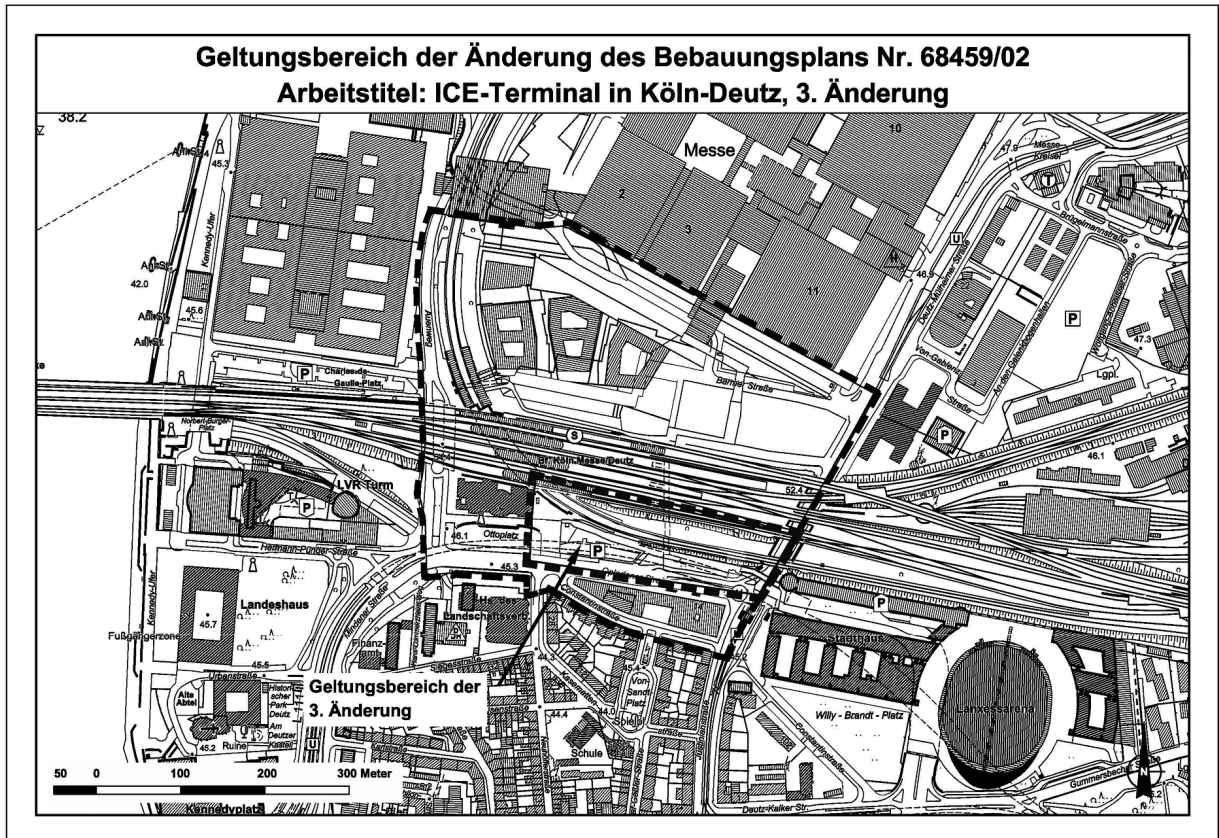
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 19. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

25 **Wirksamwerden der 208. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: "Lindgens-Areal" in Köln-Mülheim

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

208. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Arbeitstitel: "Lindgens-Areal" in Köln-Mülheim

Änderungsbereich

Das ca. 4,6 ha Änderungsbereich im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Mülheim.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Fußgängerbrücke über das Hafenbecken (Katzenbuckel),
- im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße,
- im Süden durch den Auenweg und
- im Westen durch den Rheinboulevard bzw. den Mülheimer Hafen.

Mit Antrag vom 05.11.2024 wurde der Bezirksregierung Köln die 208. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 29.11.2024 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 208. Änderung des FNP wirksam.

Die 208. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221/221-25723 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

**1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666)
in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

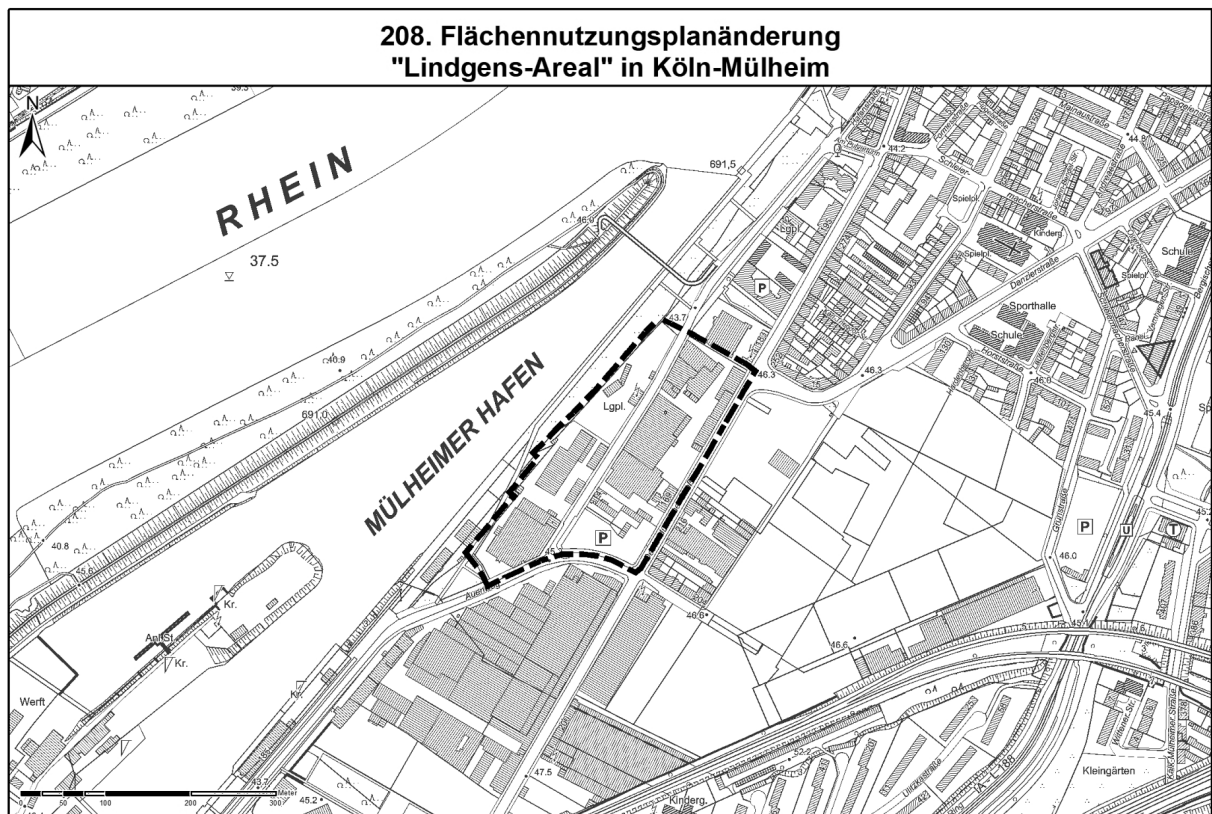
Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 19. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

26 Teileinziehung eines Straßenteilstückes der Straße Eigelstein von Ebertplatz bis Machabäerstraße hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.01.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.01.06_0001-01_teileinziehung_eigelstein.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.